Umweltprüfung und Umweltbericht

TU Berlin 12. September 2005

Prof. Dr. Michael Krautzberger Berlin/Bonn

Umsetzungskonzept

Anwendungsbereich: grundsätzlich alle

- Flächennutzungspläne
- Bebauungspläne
- einschließlich ihrer Änderung und Ergänzungen

- Ausnahme: das neue vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB
- Ausnahmeregelung der SUP-Richtlinie

Keine Anwendungspflicht der UP:

- Informelle Planungen ("Rahmenpläne")
- Sanierungssatzungen
- Entwicklungssatzungen
- Stadtumbaugebiete
- Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB

UP - Das Umsetzungskonzept im EAG Bau

- UP wird selbstverständlicher Bestandteil des Planungsprozesses
- kein Screening

Umsetzungskonzept II

UP als Trägerverfahren für die bauplanungsrechtlichen Umweltverfahren:

- naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
- Verträglichkeitprüfung nach FFH-Richtlinie
- Projekt-UVP-Prüfung

"Strategische Umweltprüfung" (SUP) und "Umweltprüfung" (UP) Was ist der Unterschied?

- Wegen der Integration der Umweltprüfungen nach nationalem Recht
- In die neue "SUP"
- Verwendet das BauGB ausschließlich den Begriff der "Umweltprüfung"

Überblick - Bauleitplanverfahren

- § 1: Grundsätze der Bauleitplanung
- § 1 a: Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a: Begründung zum Bauleitplanentwurf; Umweltbericht
- § 3: Beteiligung der Öffentlichkeit
- § 4: Beteiligung der Behörden
- § 4a: Gemeinsame Vorschriften zur Beteiligung
- § 4b: Einschaltung eines Dritten
- § 4c: Überwachung

"Umweltprüfung"

Die neuen gesetzlichen Anforderungen

Prüfungsgegenstand der neuen UP

- § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB:
- die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und
- die in § 1 a BauGB bezeichneten Belange

§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB

(4) Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden;

die Anlage zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7

- 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität auch in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz Absätze 1 und 2

- (1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.
- (2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden;

dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie

Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen

§ 1a Abs. 3

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsund Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. So weit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen nach Satz 1 auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, so weit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

§ 1 a Abs. 4

(4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden.

- > Grundnorm für die Umweltprüfung:
- <u>Ermittlung</u> aller umweltbezogenen Belange im Aufstellungsverfahren
- Bewertung der ermittelten Belange
- <u>Beschreibung</u> der Ergebnisse im Umweltbericht
- <u>Berücksichtigung</u> in der Abwägung? Abs. 4 Satz 4

Ermittlung: § 2 Abs. 4 Satz 1

- > Checklisten für die Umweltprüfung:
- Gegenstand der Ermittlung: § 1 Abs. 6 Nr. 7
- Vorgehensweise bei der Ermittlung: Anlage, Nummer 2
- Umfang der Ermittlung: § 2 Abs. 4 Satz 1 voraussichtlich *erhebliche* Umweltauswirkungen

Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die sachgerechte Abwägung erforderlich ist.

Ermittlung: § 2 Abs. 4 Satz 2

- >,,Scoping"
- > Grundnorm für den Prüfungsumfang: Abwägungsbeachtlichkeit

➤ interner Verfahrensschritt Grundlage für das Scoping mit Behörden

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Verdeutlichung des Prüfungsumfangs: Verhältnismäßigkeit

• Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon

in einem Raumordnungs-,

Flächennutzungs- oder

Bebauungsplanverfahren durchgeführt,

soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgenden Bauleitplanverfahren

auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung zu heranzuziehen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g

die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a

Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a

> Funktion: Gliederung für den Umweltbericht

➤ Nummer 1: Einleitung

➤ Nummer 2: Vorgehensweise

> Nummer 3: zusätzliche Angaben

Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Absatz 1

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 besteht aus

- 1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:
- a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben und
- b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,

(noch Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a, Absatz 2)

- 2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, mit Angaben der:
- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

(noch Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a, Absatz 2)

3. folgenden zusätzlichen Angaben:

- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt und
- c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

§ 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen.

In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

- 1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
- 2. in dem Umweltbericht nach der Anlage zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes

darzulegen.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

§ 5 Abs. 5 BauGB

(5) Dem Flächennutzungsplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a beizufügen.

§ 12 Abs. 1 Vorhaben- und Erschließungsplan

(1) Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans, zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Die Begründung des Planentwurfs hat die nach § 2a erforderlichen Angaben zu enthalten.

Für die grenzüberschreitende Beteiligung ist eine Übersetzung der Angaben vorzulegen, soweit dies nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Satz 1 gelten ergänzend die Absätze 2 bis 6.

§ 12 Abs. 2

- (2) Die Gemeinde hat auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden.
- Auf Antrag des Vorhabenträgers, oder sofern die Gemeinde es nach Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für erforderlich hält,
- informiert die Gemeinde diesen über den voraussichtlich erforderlichen Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4
- unter Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1.

Überleitungsvorschriften zum Europarechtsanpassungsgesetz (EAG Bau)

- . (1) Abweichend von § 233 Abs. 1 werden Verfahren für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und § 35 Abs. 6, die nach dem 20. Juli 2004 förmlich eingeleitet worden sind oder die nach dem 20. Juli 2006 abgeschlossen werden, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende geführt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 finden auf Bebauungsplanverfahren, die in der Zeit vom 14. März 1999 bis zum 20. Juli 2004 förmlich eingeleitet worden sind und die vor dem 20. Juli 2006 abgeschlossen werden, die Vorschriften des Baugesetzbuchs in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Verfahrensschritten noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.
- Weitere Überleitungsregelungen zu §§ 5, 19, 22, 35 Abs. 6, §§ 45 ff., 171 a, 171 e BauGB

Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden

Umsetzung im BauGB

§ 3 Abs. 2

Änderungen gegenüber geltendem Recht:

- Begrifflichkeiten
- Auslegung: auch die wesentlichen vorliegenden Stellungnahmen
- Bekanntmachung:
 Arten der verfügbaren Umweltinformationen
- Bekanntmachung: Hinweis auf Präklusion (§ 4a Abs. 6)

§ 3 Beteiligung der Öffentlichkeit

- (1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Von der Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn (...)
- (2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

 Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche

vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. [...]

§ 4 Beteiligung der Behörden

(1) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.

(,,Scoping")

Hiernach schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.

§ 4 Abs. 2

(2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und zur Begründung ein. [...]

§ 4 Abs. 3

• (3) Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans informieren die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat.

§ 4a Gemeinsame Vorschriften zur Beteiligung Abs. 1:

(1) Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange.

indizielle Bedeutung für die Rechtmäßigkeit

§ 4 a Abs. 2

(2) Die Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 kann gleichzeitig mit der Unterrichtung nach § 4 Abs. 1, die Auslegung nach § 3 Abs. 2 kann gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 durchgeführt werden.

§ 4a Abs. 3 BauGB

- (3) Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen.
- Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen.
- Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden.
- Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

§ 4 a Abs. 4

(4) Bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können ergänzend elektronische Informationstechnologien genutzt werden.

Soweit die Gemeinde den Entwurf des Bauleitplans und die Begründung in das Internet einstellt, können die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und der Internetadresse eingeholt werden;

die Mitteilung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat.

Die Gemeinde hat bei Anwendung von Satz 2 Halbsatz 1 der Behörde oder dem sonstigen Träger öffentlicher Belange auf dessen Verlangen einen Entwurf des Bauleitplans und der Begründung zu übermitteln; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 4a Abs. 5

(5) Bei Bauleitplänen, die erhebliche Auswirkungen auf einen anderen Staat haben können, sind die Gemeinden und Behörden des Nachbarstaats nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu unterrichten. Abweichend von Satz 1 ist bei Bauleitplänen, die erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben können, dieser nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen; für die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden des anderen Staats, einschließlich der Rechtsfolgen nicht rechtzeitig abgegebener Stellungnahmen, sind abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Vorschriften dieses Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

§ 4a Abs. 6

- (6) Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsund Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben,
- sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und
- deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.

§ 4a, gemeinsame Vorschriften zur Beteiligung

- > Überblick:
- Abs. 1: Bedeutung für die Rechtmäßigkeit
- Abs. 2: Möglichkeit der gleichzeitigen Durchführung
- Abs. 3: erneute Auslegung
- Abs. 4: Nutzung neuer Medien
- Abs. 5: grenzüberschreitende Beteiligung
- Abs. 6: Präklusion

Zusammenfassende Erklärung: § 5 Abs. 5 Satz 2 und § 10 Abs. 4

- Dem Flächennutzugs- bzw. Bebauungsplan ist
- eine zusammenfassende Erklärung beizufügen
- über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- in dem Plan berücksichtigt wurden,
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
- gewählt wurde.

Einzelfragen

- Genehmigung auch der zusammenfassenden Erklärung?
- Hinweispflicht auf die zusammenfassende Erklärung?
- Zeitpunkt der Erstellung?
- Rat oder Geschäft der laufenden Verwaltung?
- "Heilungsvorschriften" anwendbar?

Planerhaltungsvorschriften

• §§ 214, 215, 233 Abs. 2

§ 2 Abs. 3

(3) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten.

§ 4a Gemeinsame Vorschriften zur Beteiligung

• (1) Die Vorschriften über die Öffentlichkeitsund Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange.

§ 214

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
- 1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

§ 214 Abs. 1 Satz Nr. 2

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
- 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind;
- dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
- oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
- oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde,
- oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung
- nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

- 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind;
- dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
- abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

§ 214 Abs. 4

- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung
- können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern
- Auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

- (1) Unbeachtlich werden
- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung
- schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die drei Ausnahmen

• § 13 BauGB: Vereinfachtes Verfahren

• Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB

• Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB

§ 13 Vereinfachtes Verfahren Abs.1

(1) Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert,

kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

- 1. eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
- 2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

§ 13 Vereinfachtes Verfahren Abs. 2

- (2) Im vereinfachten Verfahren kann
- 1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen werden,
- 2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt werden,
- 3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 durchgeführt werden

§ 13 Vereinfachtes Verfahren Abs. 3

- (3) Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4,
- von dem Umweltbericht nach § 2a und
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen;
- § 4c ist nicht anzuwenden.
- Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
- Keine "zusammenfassende Erklärung".

Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB

- Keine Umweltprüfung
- Anwendungsbereich entsprechend § 13 BauGB

Leitsätze bei der Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie

- Die UP enthält keine neuen materiellen Anforderungen.
- Die UP ist ein formales Verfahren für das, was bei ordnungsgemäßer Bauleitplanung ohnehin gemacht werden muss.
- Die UP kann so in die Bauleitplanung integriert werden, dass keine neuen Verfahren geschaffen werden.

Die europäischen Regeln zum Umweltrecht sind uneingeschränkt umzusetzen.

- Damit werden speziell zu diesen "Belangen" gesonderte Verfahrensschritte eingeführt.
- Vor allem bei den Beteiligungen,
- aber auch bei der Begründung der Bauleitpläne
- und deren Überwachung.

Höheres Gewicht der Umweltbelange?

- Für den Gesetzestext bedeutet das:
- Übergewicht der Umweltaspekte gegenüber anderen Belangen
- Was die Abwägungsrelevanz betrifft Ist dies ohne Bedeutung
- Das ist Folge der unterschiedlichen Regelungskompetenzen der EU (:Umweltrecht) einerseits und des Mitgliedstaats (:sonstige Belange) andererseits